

An die  
Baubehörde erster Instanz  
der Stadtgemeinde Weiz

\* Pflichtfelder

## 1) ANGABEN ZU PERSON & VORHABEN

Nachname \*

Vorname \*

Straße und Hausnummer \*

PLZ und Ort \*

Tel. Nr. \*

E-Mail-Adresse \*

Gemäß § 20 Z. 2 lit e bis k, Z. 5 und Z. 7 des Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idgF. über die  
Errichtung, Änderung oder Erweiterung wird folgendes Vorhaben angezeigt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Z.2 e. **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen** (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
- f. **Umspann- und Kabelstationen**, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;
- g. **Einfriedungen** mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt;
- h. **Feuerungsanlagen** für feste und flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
- i. Sichtbare **Antennen- und Funkanlagentragmasten**;
- j. bauliche Anlagen für **Reitparcours oder Hundeabrichtplätze**;
- k. **Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen** mit einer Höhe von mehr als 3,50 m oder einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup>;
- Z.5 die Durchführung von **größeren Renovierungen** (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
- Z.7 die **länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen**, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätze;

Art des Bauvorhabens (detaillierte Beschreibung und Auflistung aller geplanten Bauvorhaben) \*



Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken:

GSt.Nr.\*

EZ\*

KG\*

in\*

## In der Beilage übermittelt:

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 Stmk. BauG
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen und die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

## 2) CHECKLISTE ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

### Erforderliche Unterlagen gem. § 33 Abs. 2 Z. 2 Stmk. BauG für Vorhaben nach § 20 Z. 2 lit e bis k, Z. 5 und Z. 7:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- Amtliche Grundbuchsabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Zustimmung des Grundeigentümers falls Bauwerber nicht selbst Eigentümer ist
- Amtlicher Katastrauszug
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3<sup>1)</sup>
- Bestätigung des Planverfassers gem. § 33 Abs. 3 BauG
- Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen
- Auszug aus Firmenbuch (bei juristischer Person)
- Bestätigung des Planverfassers gem. § 33 Abs. 3 BauG

### Zusätzlich Unterlagen für Vorhaben nach § 20 Z. 2 lit h (Feuerungsanlagen f. feste u. flüssige Brennstoffe)

- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz 2016

### Zusätzlich für Vorhaben gem. § 20 Z. 5 (die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z. 34a) bei bestehenden Kleinhäusern)

- Unterlagen gem. § 23 Abs 1 Z. 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz

Zusätzlich ist der Baubehörde bei Änderung der Bruttogeschossflächen (Neubauten, Zu- und Umbauten) pro Objekt ein AGWR-Datenblatt vorzulegen.

<sup>1)</sup> Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt, sowie bei landund forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.